

Wer zahlt nach einem Kapitalschaden?

Die Vereinten Nationen wollen Staaten und Konzerne stärker in die Pflicht nehmen

ISABEL STRASSSHEIM

Weltweit tätige Konzerne sollen für Verstösse ihrer Töchter gegen Menschen- und Umweltrechte haften – egal, wo diese passieren. Entsprechende Forderungen werden auch in der Schweiz immer lauter.

Der Schaden durch die Ölkatastrophe in den USA ist immens, und der in Schiefelage geratene Ölkonzern BP wird als Übernahmekandidat herumgereicht. Denn es geht nicht nur um einen Rufschaden, sondern um Milliarden von Dollars an Schadenersatzzahlungen. Dass BP haften muss, ist nämlich unbestritten – auch wenn der Unglücksort im Ausland liegt.

In anderen Fällen ist das nicht unbedingt klar. Die Gretchenfrage lautet: Wer klagt bei Umweltschutz- und Menschenrechtsverletzungen von Konzernen im Ausland?

Für Schweizer Firmen tauchte das Thema erstmals 1976 auf, als bei der Roche-Tochter Icmesa eine verheerende Giftwolke über dem italienischen Seveso austrat. Dabei ging es um den heiklen Punkt, wieweit sich eine Konzernmutter bei Vergehen ihrer Töchter aus der Verantwortung nehmen kann. Und noch mehr – ob der Staat, in dem die Konzernmutter sitzt, nicht auch bei möglichen fundamentalen Verstössen von deren Töchtern im Ausland tätig werden muss.

Oft steht für Konzerne nur der Ruf auf dem Spiel. Wenn überhaupt. Etwa bei der Ölverschmutzung durch den niederländisch-britischen Energiekonzern Shell in Nigeria (vgl. BaZ vom 28. Juni). Anders als bei der Ölpest in den USA ist die Haftung hier strittig, und kein Staat schreitet ein, obwohl ebenso fundamentale Umwelt- und Menschenrechte betroffen sind.

KEHRTWENDE. Bei diesem brisanten Thema ist international gerade eine Kehrtwende in Gang: Bei den Vereinten Nationen (UNO) steht das Thema seit 2008 oben auf der Agenda. Vor zwei Jahren nämlich legte der Sonderbeauftragte John Ruggie seinen Bericht «Menschenrechte und transnationale Konzerne» vor. Der Harvard-Professor legt dort dar, dass «der Staat die Pflicht hat, gegen

Menschenrechts-Verstösse von Dritten, auch von Unternehmen, zu schützen».

Das ist eine vehemente Neuerung – denn damit werden nun die Staaten in die Verantwortung genommen, gegebenenfalls Menschenrechtsverletzungen von Firmen zu ahnden. Vor zehn Jahren noch ging es der UNO mit dem beim Davoser Weltwirtschaftsforum lancierten Global Compact darum, Konzerne zur freiwilligen Einhaltung der Menschenrechte zu gewinnen. Nun rückt sie vom Prinzip der Selbstverpflichtung ab. Und mit ihr auch Ruggie selbst, war er es doch, der den Global Compact im Auftrag des damaligen UNO-Generalsekretärs Kofi Annan betreut hatte.

Freilich kann die UNO nur Empfehlungen aussprechen. Die Schweiz hat diese jedoch mitgetragen. Daran knüpfen Schweizer Nicht-Regierungsorganisationen (NGO, darunter Greenpeace, Amnesty International, Erklärung von Bern oder Fastenopfer) nun an. Sie veröffentlichten in diesen Tagen eine Studie, in der es um die Verpflichtung des Schweizer Staates geht, vor Schäden von Firmen zu schützen – auch im Ausland.

Der Grund hierfür ist einfach: «Bei Tätigkeiten von Unternehmen in Staaten mit mangelhafter Rechtsstaatlichkeit oder schwacher Regierungsführung gibt es sonst keine Mittel, um gegen Firmen vorzugehen», sagt Daniel Hostettler vom Hilfswerk Fastenopfer. Wo ein Staat wie Nigeria versagt und transnationale Konzerne dies ausnutzen, sollen also Rechtsstaaten, in denen die Konzerne meist ihren Sitz haben, einschreiten können.

Was bedeutet das für die Schweiz, in der eine ganze Reihe internationaler Konzerne ihren Sitz haben? Die Krux liegt hier in der Umsetzung, bei der gegenüber Unternehmen primär bei der zivilrechtlichen Verantwortung angesetzt wird.

Zivilrechtlich ist in der Schweiz eine Klage gegen eine Muttergesellschaft aufgrund des Handelns einer Konzerntochter im Ausland möglich. Voraussetzung ist: Das Management der Muttergesellschaft hat die Entscheide der Tochtergesellschaft massgeblich beeinflusst oder es wurde der Anschein erweckt, die Tochter handle für den gesamten Kon-

zern, wie der Freiburger Rechtsprofessor Ramon Mabillard sagt.

NACHWEIS BRINGEN. Kann ein Schaden in der Schweiz nachgewiesen werden, so wäre auch eine Klage gegen die Konzerntochter in der Schweiz durchaus vorstellbar. Dies könnte eine Aktionärin der Konzernmutter geltend machen, die etwa die Transocean-Tochter wegen des Vorfalls im Golf von Mexiko verklagt und den juristisch äusserst schwierigen Nachweis bringt, dass wegen dieses Ereignisses der Wert ihrer Aktie gesunken ist, so Mabillard weiter.

Für einen Prozess gibt es also zwei hohe Hürden: der Nachweis der Sorgfaltspflichtverletzung von Managern der Konzernmutter gegenüber der Tochter sowie der Beweis, dass der Schaden kausal mit dem Geschäftsgebaren der Tochter zusammenhängt.

Die Schweizer NGO analysieren deshalb in ihrer Studie gangbare Wege zur Einführung einer generellen Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften gegenüber ihren Töchtern im Obligationenrecht. Ebenso könnte die Beweispflicht umgekehrt werden, sodass ein Konzern wie Transocean belegen müsste, dass er im Fall der Ölpest im Golf von Mexiko keine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Das stellt das Prinzip der Beweislastverteilung auf den Kopf. Aber es wird schon heute in bestimmten Fällen ähnlich verfahren: «Wenn der Kläger keinen Zugang zu Beweisakten hat, dann darf er die Mitwirkung des Beklagten einfordern, verweigert sich dieser, muss dies das Gericht bei der Beweiswürdigung berücksichtigen», so Mabillard. Eine solche Regelung sei in der neuen Zivilprozessordnung bereits enthalten.

Den NGO geht es um die Einführung praktikabler rechtlicher Mittel. Recht statt Reputation, heisst der aktuelle Appell. Dennoch argumentieren die NGO auch mit Rufschäden, nicht mehr nur für Konzerne, sondern neu auch für Staaten: «Nach dem Reputationsverlust des Finanzplatzes kann es sich die Schweiz nicht leisten, Firmen wie Transocean weiter Obdach zu geben», so Oliver Classen, Sprecher der Erklärung von Bern.

> www.fastenopfer.ch/csr

Was halten die Parteien von einer Klage gegen Konzerntöchter?

Christophe Darbellay, CVP



«Ich bin prinzipiell dagegen. Ich sehe etliche Probleme in der Beweisführung. Die Schweizer Unternehmungen

haben sich am nationalen Recht in den Ländern, wo sie tätig sind, zu orientieren.»

Fulvio Pelli, FDP



«Die FDP unterstützt den Global Compact der UNO: Damit verpflichten sich über 5000 Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren. Die zusätzliche Schaffung internationaler juristischer Regeln ist zu prüfen.»

Toni Brunner, SVP



«Menschenrechtsverletzungen können bereits heute weltweit erfolgreich geahndet werden. Belangt werden die verantwortlichen Personen. Und das ist gut so.»

Christian Levrat, SP



«Wenn Firmen in einem Konzern systematisch die Menschenrechte verletzen, darf dies der Hauptsitz nicht tolerieren.

Mit der Schaffung der Anklagemöglichkeit würde auch der Druck auf Konzerne zu stärkerer Kontrolle steigen.»

Franziska Teuscher, Grüne*



«Weltweit tätige Firmen mit Sitz in der Schweiz dürfen keine Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen auslösen.»

* Die Nationalrätin lancierte diese Sommersession einen entsprechenden Vorstoss.